

## **Art. 56 Reisekosten**

<sup>1</sup>Reisekosten werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung nach den für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist. <sup>2</sup>Art. 48 Abs. 2 gilt entsprechend.